

Leitfaden

Nutzung des Labels Finanzieller Beitrag

ConClimate GmbH

CC-LF-FKB-26 · Version 1.0 · September 2026



**[UNTERNEHMEN] unterstützt
[PROJEKT] in [REGION/LAND]**

mit einem finanziellen Beitrag



ConClimate.de/[ID]

Anlage zum Zertifizierungssystem für „Finanzielle Beiträge zu Klimaschutzprojekten“

Inhalt

1	Zweck, Geltung und Aussagegehalt.....	3
2	Grundlage des Labels.....	5
3	Aufbau des Labels.....	7
4	Varianten, Farben und Sprachfassung.....	8
5	Mindestmaße und technische Anforderungen	10
6	Regeln der Verwendung	12
7	Sprachliche Grenzen der Verwendung	16
8	Platzierung.....	19
9	Anwendungsbeispiele	21
10	Gültigkeit, Aussetzung und Entzug.....	22
11	Nutzungsbedingungen, Kontrolle und Beschwerden	25
12	Rechtlicher Hinweis und Kontakt	27

1 Zweck, Geltung und Aussagegehalt

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieser Leitfaden regelt die Verwendung des Labels „Finanzieller Klimabeitrag“. Er ist Anlage zum Zertifizierungssystem der ConClimate GmbH (CC-ZS-FKB-26) und für jeden Labelnehmer verbindlich.

Maßgeblich sind die Anforderungen des Zertifizierungssystems. Dieser Leitfaden konkretisiert sie für die Gestaltung, die Platzierung und die sprachliche Einbettung des Labels. Er gilt für alle Medien gleichermaßen – für Druckerzeugnisse, digitale Anwendungen, Verpackungen und Bewegtbild.

1.2 Was das Label aussagt

Das Label weist nach außen sichtbar einen einzigen Sachverhalt nach: Das benannte Unternehmen leistet einen finanziellen Beitrag für das konkret benannte Klimaschutzprojekt in der benannten Region.

Das Label belegt einen finanziellen Beitrag. Es belegt keine Klimawirkung.

Das Label trifft ausdrücklich **keine Aussage** darüber,

- dass ein Unternehmen oder ein Produkt klimaneutral ist,
- dass ein Produkt einen eigenen Klimabeitrag trägt,
- dass sich der Beitrag an der Höhe der Emissionen des Unternehmens oder des Produkts bemisst,
- dass Emissionen ausgeglichen, verrechnet oder aufgehoben wurden.

Diese Abgrenzung ist der Kern des Systems. Sie ist nicht sprachliche Vorsicht, sondern Voraussetzung der Wirksamkeit: Ein Label, das den Beitrag als Ausgleich darstellt, verlässt den Bereich der zulässigen Beitragskommunikation.

1.3 Verhältnis zu den internen Anforderungen des Systems

Der finanzielle Beitrag darf gleichwohl nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen des Labelnehmers festgelegt werden. Das Zertifizierungssystem verlangt, dass die Beitragshöhe nach einer standardisierten Bemessungsgrundlage bestimmt wird, die sich aus dem gewählten Zertifizierungsmodell ergibt. Die zulässigen Modelle und die zugehörigen Bemessungsregeln sind im Zertifizierungssystem definiert und öffentlich einsehbar.

Diese interne Anforderung sichert die Ernsthaftigkeit des Beitrags. Sie ist jedoch kein Bestandteil der Außenaussage: Aus ihr folgt kein Anspruch, den Beitrag als emissionsbezogenen Ausgleich darzustellen. Die Trennung zwischen interner Berechnungsgrundlage und externer Aussage ist strikt einzuhalten (Kapitel 7).

Auf einen Blick

Innen: Die Beitragshöhe folgt einer standardisierten Bemessungsgrundlage. Sie ist nachvollziehbar hergeleitet.

Außen: Kommuniziert wird ausschließlich der Beitrag – nicht seine Herleitung aus einer Emissionsmenge.

1.4 Adressaten

Adressat dieses Leitfadens ist der Labelnehmer, also das nach dem Zertifizierungssystem zertifizierte Unternehmen. Er gibt die Regeln an alle Stellen weiter, die über die Verwendung des Labels entscheiden – insbesondere an Marketing, Vertrieb, Verpackungsentwicklung, Einkauf und beauftragte Agenturen.

2 Grundlage des Labels

2.1 Das zugrunde liegende Zertifizierungssystem

Das Label beruht auf dem Zertifizierungssystem für „Finanzielle Beiträge zu Klimaschutzprojekten“ der ConClimate GmbH. Systeminhaberin ist die ConClimate GmbH. Das System und seine vollständigen Anforderungen sind öffentlich einsehbar.

Das System ist so ausgestaltet, dass es die vier kumulativen Anforderungen an ein Zertifizierungssystem erfüllt:

	Anforderung	Umsetzung im System
(a)	Offener und diskriminierungsfreier Zugang	Das System steht jedem Unternehmen offen, das die Anforderungen erfüllen kann. Bedingungen und Entgelte sind veröffentlicht.
(b)	Beteiligte Entwicklung der Anforderungen	Die Anforderungen wurden in Abstimmung mit Sachverständigen und Interessenträgern erarbeitet. Die Konsultation ist dokumentiert.
(c)	Verfahren bei Verstößen	Aussetzung und Entzug des Labels sind geregelt, einschließlich Fristen und Rechtsbehelf (Kapitel 10).
(d)	Unabhängige Überwachung durch Dritte	Die Konformitätsbewertung erfolgt durch eine von Systeminhaberin und Labelnehmer unabhängige Stelle, deren Kompetenz und Unabhängigkeit auf anerkannten Normen beruhen.

2.2 Rollentrennung

Die Entscheidung über die Konformität liegt ausschließlich bei der unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle. Die ConClimate GmbH verantwortet die Anforderungen des Systems, trifft aber keine Zertifizierungsentscheidung im Einzelfall.

Labelnehmer, Systeminhaberin und bewertende Stelle sind drei voneinander verschiedene Rechtspersonen.

Drei Rollen, drei Rechtspersonen

Labelnehmer – das zertifizierte Unternehmen, das den Beitrag leistet und das Label verwendet.

Systeminhaberin – die ConClimate GmbH, die die Anforderungen festlegt und veröffentlicht.

Konformitätsbewertungsstelle – die unabhängige Stelle, die die Erfüllung der Anforderungen prüft und über die Zertifizierung entscheidet.

Besteht neben der Zertifizierung ein Beratungsverhältnis zwischen dem Labelnehmer und der ConClimate GmbH, wird es organisatorisch und personell getrennt von der Zertifizierung geführt. Die Trennung ist dokumentiert (Kapitel 11.2).

2.3 Zertifizierungsgegenstand und Kategorien

Das System vergibt Zertifizierungen in zwei Kategorien.

Kategorie Unternehmen

Gegenstand ist das Unternehmen als Ganzes. Grundlage sind die Emissionshochrechnung für ein Unternehmen nach den im ConClimate Zertifizierungssystem dargelegten Kriterien sowie ein finanzieller Beitrag (in Höhe des Ergebnisses der Emissionshochrechnung zzgl. Sicherheitsaufschlag) zu einem benannten Klimaschutzprojekt.

Kategorie Produkt

Gegenstand ist ein einzelnes Produkt oder eine abgegrenzte Produktgruppe. Grundlage sind die Emissionshochrechnung für ein Produkt bzw. eine Produktgruppe nach den im ConClimate Zertifizierungssystem dargelegten Kriterien sowie ein finanzieller Beitrag (in Höhe des Ergebnisses der Emissionshochrechnung zzgl. Sicherheitsaufschlag) zu einem benannten Klimaschutzprojekt.

Beitragender ist in beiden Kategorien das zertifizierte Unternehmen. Die Kategorie Produkt unterscheidet sich durch die produktbezogene Bemessungsgrundlage und die davon abhängige Platzierung. Sie führt zu keiner abweichenden Beschriftung des Labels; die Erkennbarkeit des Bezugs wird über die Platzierungsregeln nach Kapitel 8 hergestellt.

Die Kategorie muss für die Öffentlichkeit erkennbar machen, worauf sich das Label bezieht. Eine unternehmensbezogene Aussage darf nicht so dargestellt werden, als beziehe sie sich auf ein einzelnes Produkt – und umgekehrt.

Ein Label darf ausschließlich innerhalb seiner Kategorie verwendet werden. Die Übertragung eines unternehmensbezogenen Labels auf Produkte und die Verwendung eines produktbezogenen Labels in allgemeiner Unternehmenskommunikation ist ausgeschlossen (Kapitel 8).

3 Aufbau des Labels

Das Label besteht aus fünf Bestandteilen. Es darf nur vollständig und nur in den von der ConClimate GmbH ausgegebenen Fassungen verwendet werden.



Die fünf Bestandteile des Labels „Finanzieller Klimabeitrag“

1 Bildmarke

Globus mit Blattform als Kennzeichen des Systems. Die Bildmarke wird nie ohne die Textbestandteile verwendet – weder als Icon noch als Aufzählungszeichen, Wasserzeichen oder gestalterisches Element.

2 Beitragszeile

„[UNTERNEHMEN] unterstützt [PROJEKT] in [REGION/LAND]“. Beitragender ist in beiden Kategorien das zertifizierte Unternehmen. Alle Angaben werden durch das Zertifikat festgelegt. Sie dürfen nicht verändert, gekürzt, ergänzt oder durch Marken-, Sortiments- oder Produktbezeichnungen ersetzt werden.

3 Spezifizierung

„mit einem finanziellen Beitrag“. Dieser Zusatz ist rechtlich tragend, nicht gestalterisch: Er benennt die Art der Unterstützung und schließt die Lesart eines Emissionsausgleichs aus. Er steht stets auf demselben Medium, im selben Sichtfeld und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beitragszeile. Eine Verwendung der Beitragszeile ohne die Spezifizierung ist ausgeschlossen.

4 Nachweisadresse

ConClimate.de/[Zertifikats-ID]. Sie führt zur öffentlich zugänglichen Nachweisseite mit Zertifikat, Projektangaben, Gültigkeitszeitraum und Beitragsdaten.

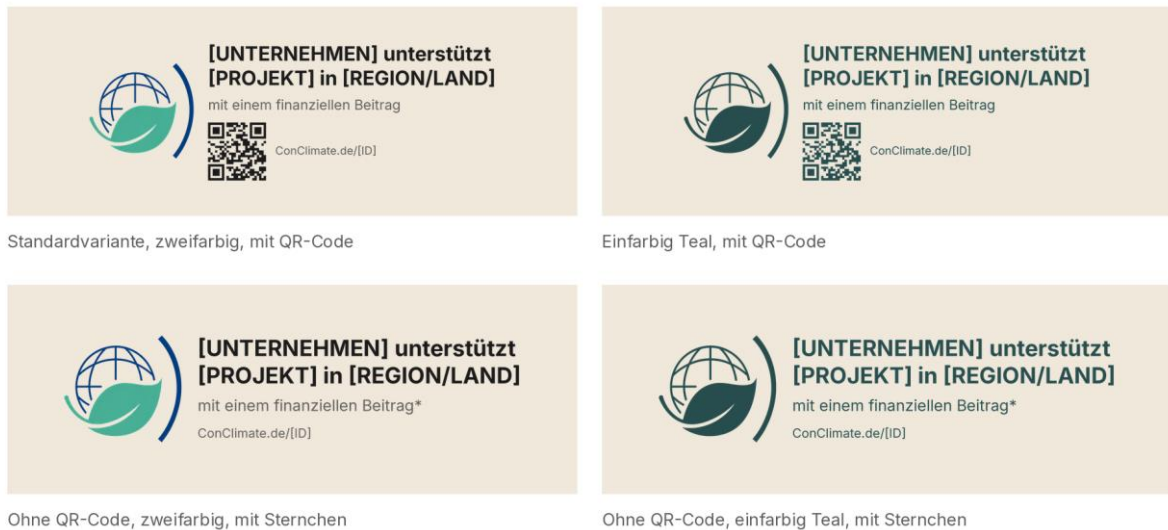
5 QR-Code

Regelbestandteil des Labels. Er verkürzt den Zugang zur Nachweisseite und ergänzt die Bestandteile 2 bis 4, ohne sie zu ersetzen. Es darf ausschließlich der von der ConClimate GmbH ausgegebene Code verwendet werden; eigene Codes, Kurzlinks und Weiterleitungen sind unzulässig. Zu den Ausnahmen siehe Kapitel 4.1.

Was das Label nicht enthält: In keiner Kategorie enthält das Label eine Mengenangabe in t CO₂e oder eine Angabe zur Höhe des Beitrags. Diese Angaben stehen ausschließlich auf der Nachweisseite. Zu ihrer Verwendung in Texten siehe Kapitel 7.4.

4 Varianten, Farben und Sprachfassung

4.1 Labelvarianten



Die vier Labelvarianten

Standardvariante

Vollständiges Label mit QR-Code. Sie ist in allen Anwendungen zu verwenden, in denen ein QR-Code technisch abbildbar und für den Verbraucher erfassbar ist.

Variante ohne QR-Code

Diese Variante ist eine Ausnahme. Sie ist nur zulässig, wenn ein QR-Code aus tatsächlichen Gründen nicht sinnvoll einsetzbar ist. Das ist der Fall bei

- Verpackungen und Kennzeichnungsflächen, auf denen die Mindestgröße des QR-Codes nicht eingehalten werden kann,
- Druckverfahren oder Materialien, die eine sichere Lesbarkeit des Codes nicht gewährleisten – etwa Prägung, Gravur, Textilkennzeichnung, unebene oder stark strukturierte Oberflächen,
- Bewegtbild- und audionahen Medien sowie Anwendungen, in denen ein Code nicht erfassbar ist,
- Anwendungen, in denen der Verbraucher die Zieladresse ohnehin unmittelbar anklicken kann – etwa in verlinkten Webdarstellungen und in E-Mail-Signaturen.

In diesen Fällen tritt an die Stelle des QR-Codes ein Sternchenhinweis. Das Label trägt dann ein Sternchen hinter der Spezifizierung. Der zugehörige Hinweistext steht auf demselben Medium, im selben Sichtfeld und in lesbarer Größe:

* Angaben zu Projekt und Zertifizierung: [ConClimate.de/\[Zertifikats-ID\]](https://conclimate.de/[Zertifikats-ID])

Der Sternchenhinweis darf nicht auf eine andere Seite, auf eine Fußnote in einem anderen Dokument oder auf eine allgemeine Unternehmensseite verweisen. Die Variante ohne QR-Code und ohne Sternchenhinweis ist unzulässig.

4.2 Farbfassungen

Das Label wird ausschließlich in den ausgegebenen Fassungen verwendet.

Fassung	Anwendung
Zweifarbige Standardfassung	Bildmarke in Dunkelblau und Grün gemäß Labeloriginal, Text in Schwarz und Dunkelgrau. Für helle, ruhige Hintergründe.
Einfarbig Teal	Für Anwendungen im ConClimate-nahen Farbraum sowie für Einfarbdruk auf hellem Grund.
Einfarbig Schwarz	Für Einfarbdruk, Prägung, Gravur, Stempel und Schwarzweißanzeigen auf hellem Grund.
Einfarbig Weiß (Negativ)	Für dunkle oder farbige Hintergründe mit ausreichendem Kontrast.



Negativfassung auf dunklem Grund

Die Bildmarke wird in einfarbigen Fassungen vollständig in der jeweiligen Farbe wiedergegeben. Eine Auflösung in Teilflächen oder Rasterungen ist unzulässig. Weitere Farbfassungen, Verläufe, Transparenzen und Anpassungen an ein Corporate Design sind ausgeschlossen; ein Ausnahmeverfahren besteht nicht.

4.3 Sprachfassung

Das Label wird in deutscher Sprache ausgegeben. Eigene Übersetzungen der Beitragszeile, der Spezifizierung oder des Sternchenhinweises sind unzulässig. Weitere Sprachfassungen gibt die ConClimate GmbH bei Bedarf frei.

4.4 Dateiformate

Für Druckanwendungen sind die vektorbasierten Formate (PDF, EPS, SVG) zu verwenden, für Bildschirmanwendungen PNG. Eine Umwandlung, Nachzeichnung oder Neuerstellung des Labels ist unzulässig.

5 Mindestmaße und technische Anforderungen

Die folgenden Werte sichern die Lesbarkeit aller Bestandteile. Sie sind Untergrenzen, keine Zielwerte. Je nach Bedruckstoff und Druckverfahren sind größere Werte zu wählen.

5.1 Druckanwendungen

Element	Mindestwert
Gesamtbreite des Labels (Standardvariante)	40 mm
Gesamtbreite des Labels (Variante ohne QR-Code)	30 mm
Kantenlänge der Bildmarke	8 mm
Kantenlänge des QR-Codes	10 mm
x-Höhe der Beitragszeile	1,5 mm
x-Höhe von Spezifizierung und Nachweisadresse	1,2 mm
x-Höhe des Sternchenhinweises	1,2 mm

Bei Verpackungen, deren größte Einzelfläche unter 80 cm² liegt, darf die x-Höhe der Spezifizierung und der Nachweisadresse auf 0,9 mm reduziert werden. Die Beitragszeile bleibt bei 1,5 mm.

Die Zertifikats-ID muss unter den tatsächlichen Bedingungen von Bedruckstoff und Druckverfahren zuverlässig lesbar bleiben. Bei saugenden Materialien, im Flexodruck sowie bei Prägung und Gravur sind größere Werte erforderlich.

5.2 Digitale Anwendungen

Element	Mindestwert
Gesamtbreite des Labels	180 px
Kantenlänge des QR-Codes	96 px
Schriftgröße der Beitragszeile	11 px
Schriftgröße der übrigen Textbestandteile	9 px

Bei responsiven Layouts ist sicherzustellen, dass die Mindestwerte auch in der kleinsten Ansicht eingehalten werden. Andernfalls ist die Variante ohne QR-Code mit Sternchenhinweis zu verwenden.

5.3 Schutzzone

Um das Label ist eine freie Fläche einzuhalten, die auf allen Seiten mindestens der halben Kantenlänge der Bildmarke entspricht. In dieser Fläche stehen keine Texte, Bilder, Rahmen, Siegel oder Gestaltungselemente.



a = Kantenlänge der Bildmarke · Schutzzone auf allen Seiten mindestens $a / 2$

Schutzzone und Bezugsmaß

5.4 Hintergrund und Kontrast

Der Hintergrund ist ruhig und möglichst einfarbig. Bilder, Muster, Verläufe und Strukturen hinter dem Label sind unzulässig. Zwischen Label und Hintergrund ist ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 einzuhalten. Bei QR-Codes ist zusätzlich die Scanbarkeit unter praxisüblichen Lichtverhältnissen sicherzustellen.

6 Regeln der Verwendung

6.1 Unveränderlichkeit

Das Label wird stets vollständig, unverändert und in korrekten Proportionen wiedergegeben. Unzulässig sind insbesondere:

- Verzerren, Beschneiden, Drehen, Spiegeln oder Freistellen einzelner Bestandteile
- Entfernen der Spezifizierung, der Nachweisadresse oder – außerhalb der Fälle nach Kapitel 4.1 – des QR-Codes
- Verwendung der Bildmarke allein, etwa als Icon, Aufzählungszeichen oder Wasserzeichen
- Verwendung der Nachweisadresse oder des QR-Codes ohne das Label
- Ändern von Schriftart, Schriftschnitt, Laufweite oder Zeilenumbruch
- Ergänzen von Zusatztexten, Claims, Zahlen oder Symbolen innerhalb des Labels oder der Schutzzone
- Schatten, Konturen, Leuchteffekte, 3D-Darstellungen, Animationen, Rahmen und Hinterlegungen
- Einbetten des Labels in ein anderes Logo, Siegel oder grafisches Element

6.2 Beispiele

Die folgenden Beispiele zeigen typische Fehler und die korrekte Verwendung.

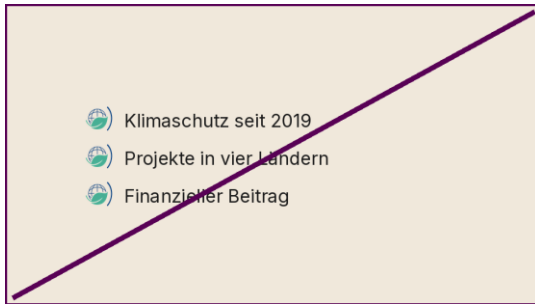
Gestaltung des Labels



✗ Das Zeichen wird nicht verzerrt und nicht in den Proportionen verändert.



✗ Die Spezifizierung ist rechtlich tragend und darf nie entfernt werden.



✗ Die Bildmarke wird nie ohne die Textbestandteile verwendet.



✗ Die Farbfassungen sind abschließend festgelegt; eigene Farben sind unzulässig.



✗ Schatten, Rahmen und Hinterlegungen sind unzulässig.



✗ Innerhalb des Zeichens und seiner Schutzzone stehen keine Zusatztexte.

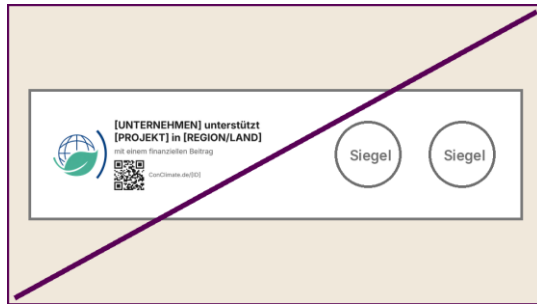
Umfeld und Hintergrund



✗ Der Hintergrund ist ruhig und möglichst einfarbig.



✗ Der Kontrast zum Hintergrund beträgt mindestens 4,5:1.



✗ Das Zeichen bildet mit anderen Zeichen keine optische Einheit.



✓ So verwendet: ruhiger Grund, freie Schutzzone, ausreichender Kontrast.

Aussage und Platzierung



✗ Neutralitäts- und Ausgleichsvokabular ist im Umfeld des Zeichens unzulässig.



✗ Projektmenge und eigene Bilanz werden nie gegenübergestellt.

6.3 Zusatzinformationen

Weitergehende Informationen zum Klimaengagement des Labelnehmers sind zulässig, wenn sie außerhalb der Schutzzone stehen, gestalterisch klar vom Label getrennt sind und den Grenzen aus Kapitel 7 entsprechen. Sie dürfen den Angaben auf der Nachweiseite nicht widersprechen.

6.4 Prüfpflichten vor Veröffentlichung

Vor der ersten Veröffentlichung sowie vor jeder Neuauflage von Druckmaterialien prüft der Labelnehmer, dass

- die verwendete Labelfassung der aktuell ausgegebenen entspricht,
- die Zertifikats-ID korrekt und die Nachweiseite erreichbar ist,
- der QR-Code auf die Nachweiseite führt und unter Realbedingungen lesbar ist,
- die Platzierung der Kategorie des Zertifikats entspricht (Kapitel 8),
- die umgebende Kommunikation den Grenzen aus Kapitel 7 entspricht,
- das Zertifikat im Zeitpunkt der Veröffentlichung gültig ist.

6.5 Vorabprüfung durch die ConClimate GmbH

Bei Unsicherheit über Gestaltung oder Platzierung kann der Labelnehmer Entwürfe oder Druckdaten vor Veröffentlichung zur Prüfung einreichen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Einhaltung dieses

Leitfadens. Sie ersetzt weder die eigenverantwortliche wettbewerbsrechtliche Prüfung des Labelnehmers noch eine Rechtsberatung.

7 Sprachliche Grenzen der Verwendung

Dieses Kapitel gilt für alle Texte, die im räumlichen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Label stehen: Fließtext, Überschriften, Bildunterschriften, Beiträge in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Anzeigen und Vertriebsunterlagen.

Auf einen Blick

Der Beitrag darf als Beitrag beschrieben werden.

Er darf nicht als Ausgleich, Verrechnung oder Aufhebung von Emissionen beschrieben werden – weder ausdrücklich noch sinngemäß.

Was für Texte gilt, gilt ebenso für Bilder, Symbole und Zahlen.

7.1 Zulässige Formulierungen

- „[Unternehmen] unterstützt [Projekt] in [Region/Land] mit einem finanziellen Beitrag.“
- „Wir leisten einen finanziellen Beitrag zu Klimaschutzprojekten.“
- „Unsere Treibhausgasbilanz für [Jahr] beträgt [X] t CO₂e. Zusätzlich unterstützen wir [Projekt] finanziell.“

7.2 Unzulässige Formulierungen

Formulierung	Grund
„klimaneutral“, „CO ₂ -neutral“, „klimapositiv“	Neutralitätsaussage. Auf Produktebene ausnahmslos verboten, auf Unternehmensebene irreführend.
„kompensiert“, „ausgeglichen“, „CO ₂ -frei gestellt“	Verrechnungslogik, die das Zertifikat nicht deckt.
„umweltfreundlich“, „nachhaltig“, „grün“ ohne Spezifizierung	Allgemeine Umweltaussage ohne nachweisbare Grundlage.
„unser klimaneutrales Produkt“, „klimaneutral versendet“	Produktbezogene Aussage, die über den zertifizierten Gegenstand hinausgeht.
„100 % kompensierte Emissionen“	Neutralitätsaussage in Prozentform.
„Wir gleichen unsere Emissionen durch [Projekt] aus.“	Ausgleichsaussage.

7.3 Zusammenspiel mit dem Label

Ein unzulässiger Text in der Umgebung des Labels macht die gesamte Darstellung unzulässig – auch dann, wenn das Label selbst korrekt wiedergegeben ist. Maßgeblich ist der Gesamteindruck, den der Verbraucher gewinnt, nicht die Richtigkeit einzelner Bestandteile.

7.4 Umgang mit Mengenangaben

Die auf der Nachweisseite / Landing Page ausgewiesene Menge in t CO₂e beschreibt die Höhe, mit welcher das genannte Projekt unterstützt wurde. Sie beschreibt weder die Emissionen des Unternehmens oder des Produkts noch eine ausgeglichene Menge.

Kategorie Produkt

Die Mengenangabe wird in produktbezogener Kommunikation nicht verwendet – weder auf dem Produkt oder seiner Verpackung noch in Produktwerbung, Produktbeschreibungen, Shopdarstellungen oder am Point of Sale. Eine Tonnenangabe im Umfeld eines Produkts erzeugt beim Verbraucher die Lesart, die Emissionen dieses Produkts seien in diesem Umfang ausgeglichen worden. Diese Lesart deckt das Zertifikat nicht ab.

Kategorie Unternehmen

Die Mengenangabe darf nur in Bezug auf die Höhe der Unterstützung durch das Unternehmen genannt werden, etwa: „Wir haben das Projekt [Name] mit einem Beitrag um Umfang von [Menge] t CO₂e unterstützt.“

Unzulässig bleibt jede Gegenüberstellung mit der eigenen Bilanz, gleich in welcher Form:

- identische Zahlenwerte in Sichtnähe
- gemeinsame Grafik oder gemeinsame Tabellenzeile
- Gleichheits-, Minus- oder Pfeilzeichen zwischen Bilanz und Beitrag
- Waage-, Null- oder Balancedarstellungen

In keiner Kategorie wird die Projektmenge so bemessen oder dargestellt, dass sie der Bilanz des Unternehmens oder des Produkts entspricht.

7.5 Bild- und Symbolebene

Umweltaussagen können auch stillschweigend getroffen werden. Grafische Elemente im Umfeld des Labels – z.B. Waagen, Nulldarstellungen, durchgestrichene Schornsteine oder Farbverläufe mit Neutralitätsanmutung – können denselben Eindruck erzeugen wie ein unzulässiger Text. Sie unterliegen denselben Regeln.

7.6 Zukunftsbezogene Aussagen

Das Label belegt einen abgeschlossenen Sachverhalt in der Vergangenheit. Es trägt keine Aussage über künftige Klimaziele. Wer Zielaussagen trifft – etwa „bis 2030 ...“ –, stützt sich dafür nicht auf das Label. Für solche Aussagen gelten eigenständige Anforderungen.

7.7 Verantwortlichkeit

Der Labelnehmer verantwortet die Rechtmäßigkeit seiner Kommunikation selbst. Die Zertifizierung deckt die Einhaltung der Systemanforderungen ab, nicht die Zulässigkeit einzelner Werbeaussagen.

8 Platzierung

8.1 Grundsatz

Das Label darf nur dort verwendet werden, wo ein unmittelbarer Bezug zum Zertifizierungsgegenstand seiner Kategorie besteht.

Die Kategorie des Zertifikats bestimmt, wo das Label stehen darf.

Kategorie Unternehmen

Zulässig

- ✓ Unternehmenswebsite
- ✓ E-Mail-Signatur
- ✓ Geschäftsbericht
- ✓ Messestand, Imagematerial

Unzulässig

- ✗ Produktverpackung
- ✗ Produktdetailseite im Shop
- ✗ Produktdatenblatt
- ✗ Point of Sale am Produkt

Kategorie Produkt

Zulässig

- ✓ Zertifiziertes Produkt
- ✓ Verpackung dieses Produkts
- ✓ Produktdetailseite im Shop
- ✓ Werbung nur zu diesem Produkt

Unzulässig

- ✗ E-Mail-Signatur
- ✗ Geschäftsbericht
- ✗ Nicht zertifizierte Produkte

Platzierung nach Kategorie

8.2 Kategorie Unternehmen

Zulässig

- Unternehmenswebsite, insbesondere Startseite sowie Über-uns- und Nachhaltigkeitsseiten
- E-Mail-Signaturen
- Unternehmensbroschüren, Imagematerial, Geschäftsberichte
- Messestände, Unternehmenspräsentationen, Stellenanzeigen
- Social-Media-Profil und Beiträge mit Unternehmensbezug
- Geschäftspapier

Unzulässig

- auf Produkten, Produktverpackungen, Etiketten und Beipackzetteln
- in Produktwerbung, Produktbeschreibungen und Produktdatenblättern
- auf Produktdetailseiten in Onlineshops sowie in Shopfiltern und -kategorien
- am Point of Sale in unmittelbarer Nähe einzelner Produkte

- in Verbindung mit Preis-, Rabatt- oder Aktionsangaben zu einzelnen Produkten

Ein unternehmensbezogenes Label in Produktumgebung wird vom Verbraucher regelmäßig als Produktaussage verstanden. Damit läge eine Aussage zum gesamten Produkt vor, obwohl sie tatsächlich nur einen Aspekt der Geschäftstätigkeit betrifft – unabhängig von der Absicht des Verwenders.

8.3 Kategorie Produkt

Zulässig

- auf dem zertifizierten Produkt und seiner Verpackung
- in Werbematerial, das ausschließlich dieses Produkt betrifft
- in der Produktbeschreibung im Onlineshop und am Point of Sale beim zertifizierten Produkt
- in Produktdatenblättern zu diesem Produkt
- in E-Mail-Signaturen und
- auf der Startseite der Unternehmenswebsite (NUR wenn klare Eingrenzung worauf sich das Label sich bezieht)

Unzulässig

- auf nicht zertifizierten Produkten desselben Unternehmens oder in deren Umfeld
- in Sortimentsübersichten, die zertifizierte und nicht zertifizierte Produkte gemeinsam zeigen, ohne dass die Zuordnung eindeutig ist
- auf Versandverpackungen, sofern darin auch nicht zertifizierte Produkte versandt werden

8.4 Reichweite innerhalb der Kategorie Produkt

Bezieht sich die Zertifizierung auf ein einzelnes Produkt, darf das Label nicht so eingesetzt werden, dass es auf eine Produktgruppe, eine Marke oder das Sortiment ausstrahlt. Bei Sortimentsdarstellungen ist die Zuordnung eindeutig zu halten – etwa durch Platzierung unmittelbar am zertifizierten Produkt statt in Kopf- oder Fußbereichen.

8.5 Abgrenzung in gemischten Medien

Enthält ein Medium sowohl Unternehmens- als auch Produktinhalte – etwa ein Katalog, eine Website mit Shop oder eine Broschüre mit Sortimentsteil –, folgt die Platzierung der Kategorie: unternehmensbezogene Label in den Unternehmensteil, produktbezogene Label zum jeweiligen Produkt.

8.6 Verlinkung

Wird das Label digital verwendet, ist es mit der Nachweisadresse zu verlinken. Die Nachweisadresse wird nicht ohne das Label verwendet und das Label nicht ohne Nachweisadresse.

8.7 Kombination mit anderen Label

Das Label wird nicht mit anderen Siegeln, Logos oder Grafiken zu einer optischen Einheit verbunden. Zu benachbarten Label ist ein deutlicher Abstand einzuhalten, damit kein gemeinsamer Aussagegehalt entsteht.

9 Anwendungsbeispiele

Die folgenden Situationen zeigen die Anwendung der Regeln in typischen Medien.

Situation	Hinweise
Website-Footer (Kategorie Unternehmen)	Label im Footer, mit der Nachweisadresse verlinkt, mit klarem Abstand zu Partner- und Zahlungslogos.
E-Mail-Signatur	Variante ohne QR-Code, verlinkt; Sternchenhinweis in der Signaturfußzeile auf demselben Bildschirm.
Geschäftsbericht	Label im Unternehmensteil, begleitet von einer zulässigen Beitragsbeschreibung ohne Gegenüberstellung von Bilanz und Projektmenge.
Produktverpackung (Kategorie Produkt)	Standardvariante mit QR-Code auf der Rückseite, ruhige Hintergrundfläche, Schutzzone frei, Mindestmaße nach Kapitel 5.
Kleinverpackung unter 80 cm ²	Variante ohne QR-Code mit Sternchenhinweis auf derselben Fläche; reduzierte x-Höhe nach Kapitel 5.1 zulässig.
Produktdetailseite im Onlineshop	Label unterhalb der Produktbeschreibung, verlinkt; keine Mengenangaben und kein Neutralitätsvokabular in Titel, Filtern oder Kategoriebezeichnungen.
Messestand und Unternehmenspräsentation	Label auf der Unternehmenswand, klar getrennt von ausgestellten Produkten; keine Platzierung über einem Produkttisch.
Social-Media-Beitrag	Label im Bild oder im Profil, Nachweisadresse im Beitragstext. Die Bildunterschrift unterliegt Kapitel 7.

10 Gültigkeit, Aussetzung und Entzug

10.1 Gültigkeitszeitraum

Das Nutzungsrecht am Label ist an die Gültigkeit des Zertifikats gebunden. Der Gültigkeitszeitraum ergibt sich aus dem Zertifikat und ist auf der Nachweisseite ausgewiesen. Er beträgt zwölf Monate ab Ausstellung, sofern das Zertifikat nichts anderes bestimmt.

Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums endet das Nutzungsrecht, ohne dass es einer Erklärung bedarf. Eine Verlängerung setzt eine erneute Konformitätsbewertung voraus.

10.2 Anzeigepflichten des Labelnehmers

Der Labelnehmer zeigt der ConClimate GmbH unverzüglich an, wenn Umstände eintreten, die den zertifizierten Sachverhalt berühren, insbesondere:

- Wegfall oder wesentliche Änderung des finanziellen Beitrags
- wesentliche Änderungen der Berechnungsgrundlage
- Änderungen am zertifizierten Produkt oder an der Produktgruppe
- Umwandlungen, Verschmelzungen, Veräußerungen oder Insolvenzverfahren

10.3 Zweistufigkeit der Entscheidung

Über den Bestand der Zertifizierung entscheidet ausschließlich die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle. Die ConClimate GmbH entscheidet nicht über die Zertifizierung, sondern über das daran geknüpfte Nutzungsrecht am Label.

Reihenfolge

Erste Stufe: Die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle setzt die Zertifizierung aus oder entzieht sie.

Zweite Stufe: Die ConClimate GmbH setzt daraufhin das Nutzungsrecht am Label aus oder entzieht es und setzt die Entfernungsfristen nach Kapitel 10.6 durch.

Unabhängig davon kann die ConClimate GmbH das Nutzungsrecht am Label aussetzen oder entziehen, wenn gegen diesen Leitfaden verstoßen wird, ohne dass die Zertifizierung selbst betroffen ist – etwa bei fehlerhafter Gestaltung, unzulässiger Platzierung oder unzulässiger Begleitkommunikation. Sie unterrichtet die Konformitätsbewertungsstelle hierüber.

10.4 Aussetzung des Nutzungsrechts

Die ConClimate GmbH kann das Nutzungsrecht aussetzen, wenn

- die Konformitätsbewertungsstelle die Zertifizierung ausgesetzt hat,
- gegen diesen Leitfaden verstoßen wird,
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Anforderungen des Systems nicht mehr erfüllt sind,
- die Kommunikation im Umfeld des Labels gegen Kapitel 7 verstößt,
- der Labelnehmer Anzeige- oder Mitwirkungspflichten verletzt.

Vor der Aussetzung wird der Labelnehmer angehört und erhält Gelegenheit zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist von in der Regel 14 Tagen. Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei einer Verwendung, die eine Neutralitäts- oder Ausgleichsaussage erzeugt, kann die Aussetzung ohne vorherige Fristsetzung erfolgen.

Während der Aussetzung ruht das Nutzungsrecht. Digitale Verwendungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen zu entfernen.

10.5 Entzug des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht wird entzogen, wenn

- die Konformitätsbewertungsstelle die Zertifizierung entzogen hat,
- der Verstoß gegen diesen Leitfaden innerhalb der gesetzten Frist nicht abgestellt wird,
- wiederholt gegen diesen Leitfaden verstoßen wird.

Der Entzug wird schriftlich mitgeteilt und begründet.

10.6 Fristen zur Entfernung

Nach Ablauf, Aussetzung oder Entzug gelten die folgenden Fristen, gerechnet ab Zugang der Mitteilung oder ab Ablauf des Gültigkeitszeitraums.

Verwendung	Frist
Websites, Onlineshops, soziale Medien, E-Mail-Signaturen, digitale Anzeigen	5 Werktage
Digitale Dokumente im eigenen Verantwortungsbereich	10 Werktage
Neu zu produzierende Druckmaterialien	sofort; keine Neuauflage mit Label
Bereits produzierte, noch nicht in Verkehr gebrachte Druckmaterialien	30 Tage; danach keine Weiterverwendung
Bereits in Verkehr gebrachte Produkte und Verpackungen	keine Rückrufpflicht; Abverkauf zulässig
Neu zu bedruckende oder zu etikettierende Produkte und Verpackungen	sofort

Bei Aussetzung oder Entzug wegen einer irreführenden Verwendung kann die ConClimate GmbH kürzere Fristen setzen und die Entfernung aus bereits produzierten Materialien verlangen.

10.7 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen über das Nutzungsrecht am Label kann der Labelnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch bei der ConClimate GmbH einlegen. Der Einspruch wird von Personen bearbeitet, die an der beanstandeten Entscheidung nicht mitgewirkt haben. Die Entscheidung wird begründet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen über die Zertifizierung selbst – Aussetzung, Einschränkung oder Entzug – richtet sich der Einspruch nicht an die ConClimate GmbH, sondern an die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle nach dem im Zertifizierungssystem geregelten Verfahren.

11 Nutzungsbedingungen, Kontrolle und Beschwerden

11.1 Umfang des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht ist einfach, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar. Es gilt für den im Zertifikat bezeichneten Labelnehmer und den dort festgelegten Zertifizierungsgegenstand. Eine Ausdehnung auf verbundene Unternehmen, Marken, Sortimente oder weitere Produkte ist ausgeschlossen.

11.2 Trennung von Beratung und Zertifizierung

Die Konformitätsentscheidung trifft ausschließlich die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle. Besteht neben der Zertifizierung ein Beratungsverhältnis, wird es organisatorisch und personell getrennt von der Zertifizierung geführt; die Trennung ist dokumentiert.

11.3 Nachweiseite

Die ConClimate GmbH hält die Nachweiseite zu jeder Zertifikats-ID öffentlich zugänglich. Sie weist mindestens aus:

- Labelnehmer, Zertifizierungsgegenstand und Kategorie
- Projekt und Projektregion
- Gültigkeitszeitraum des Zertifikats
- Angaben zum Beitrag einschließlich des Minderungsvolumens des unterstützten Klimaschutzprojekts in t CO₂e, ausdrücklich gekennzeichnet als Projektangabe und nicht als Bilanz des Labelnehmers
- Bezeichnung des Zertifizierungssystems mit Verweis auf die vollständigen und öffentlich einsehbaren Anforderungen
- Hinweis auf die unabhängige Konformitätsbewertung

11.4 Kontrolle

Die Kontrolle ist zweigeteilt: Die ConClimate GmbH überwacht die Verwendung des Labels, die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle die fortdauernde Erfüllung der Systemanforderungen.

Die ConClimate GmbH ist berechtigt, die Einhaltung dieses Leitfadens jederzeit stichprobenartig zu überprüfen, insbesondere auf Websites, Verpackungen, in Werbematerialien und in sozialen Medien. Der Labelnehmer wirkt daran mit und stellt auf Anforderung Belegexemplare, Bildschirmfotos oder Druckdaten bereit. Feststellungen, die die Konformität betreffen, werden an die Konformitätsbewertungsstelle weitergegeben.

11.5 Beschwerden

Hinweise auf eine unzulässige Verwendung des Labels richten sich an info@conclimate.com. Eingaben werden dokumentiert, in angemessener Frist geprüft und dem Hinweisgeber beschieden. Das Verfahren steht jedermann offen.

Beschwerden, die die Zertifizierung selbst betreffen – etwa die Erfüllung der Systemanforderungen durch einen Labelnehmer oder eine Zertifizierungsentscheidung –, werden an die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle weitergeleitet und dort nach dem im Zertifizierungssystem geregelten Verfahren bearbeitet. Die ConClimate GmbH entscheidet nicht über solche Beschwerden.

11.6 Marken- und Nutzungsrechte

Das Label und seine Bestandteile stehen im Eigentum der ConClimate GmbH. Über dieses Nutzungsrecht hinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt. Ergänzend gelten die Bedingungen des Zertifizierungssystems und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ConClimate GmbH.

12 Rechtlicher Hinweis und Kontakt

12.1 Rechtlicher Hinweis

Dieser Leitfaden ist keine Rechtsberatung und begründet keine Zusicherung, dass eine konkrete Verwendung des Labels im Einzelfall zulässig ist. Der Labelnehmer bleibt für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit seiner Kommunikation selbst verantwortlich und trägt die Verantwortung für Aussagen, Texte und Darstellungen, die er im Zusammenhang mit dem Label erstellt oder veröffentlicht.

Die ConClimate GmbH empfiehlt, umweltbezogene Aussagen vor Veröffentlichung rechtlich prüfen zu lassen – insbesondere im Hinblick auf die ab dem 27. September 2026 geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des UWG (BGBl. 2026 I Nr. 43).

12.2 Stand und Änderungen

Dieser Leitfaden ist Anlage zum Zertifizierungssystem der ConClimate GmbH (CC-ZS-FKB-26). Änderungen werden den Labelnehmern mitgeteilt und treten mit der im Änderungshinweis genannten Frist in Kraft.

Dokument	Angabe
Dokumentkennung	CC-LF-FKB-26
Version	1.0
Stand	August 2026
Status	Anlage zum Zertifizierungssystem CC-ZS-FKB-26

12.3 Kontakt

Fragen zur Verwendung des Labels beantwortet die ConClimate GmbH.

ConClimate GmbH
info@conclimate.com
ConClimate.de